



ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Schermbeck
vom 31.01.2024

Präambel:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Tierhaltung und Fütterung
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 7 Schutzvorkehrungen
- § 8 Hausnummern
- § 9 Werbung, wildes Plakatieren
- § 10 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 11 Kinderspielplätze und Schulhöfe
- § 12 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung v. 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert am 01.02.2022 (GV. NRW.S. 122), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Schermbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Schermbeck vom 13.12.2023 für das Gebiet der Gemeinde Schermbeck folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen,



3.6 Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Seite 2

- Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen und öffentliche Gebäude.
- (3) Ordnungspflichtig ist derjenige, der i.S.d. § 17 oder 18 OBG Verantwortlicher ist. Eine Verantwortlichkeit kann aufgrund des Verhaltens von Personen oder des Zustandes von Sachen gegeben sein.

§2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar, zu gefährden, zu schädigen, zu behindern oder erheblich zu belästigen, oder die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen vereitelt oder beschränkt.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu berücksichtigen.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
1. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere



3.6 Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Seite 3

- Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu lagern oder zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren, dies gilt nicht für Notstands- und Unterhaltungsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern oder Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen, und Gullys oder Kanaldeckel zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das Verbot gilt nicht für die von der Gemeinde genehmigten Nutzungen (z.B. bei Grünflächenpatenschaften).

§ 4

Tierhaltung und Fütterung

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Weiterhin gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Hundehalter haben hierzu Hundekotbeutel oder andere geeignete Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot in ausreichender Zahl mit sich zu führen. Der aufgenommene Hundekot ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mitführen.
- (4) Tauben und Wasservögel dürfen auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck nicht gefüttert werden. Dies umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln.



3.6 Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Seite 4

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Schlachtabfällen, Tierkadavern, Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol, Fetten und Farben oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen, täglich zu entleeren und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.



3.6 Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Seite 5

- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§7
Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen, Tiere oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfen und Blumenkästen sind so zu sichern, dass sie nicht herabfallen können.

§ 8
Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss hierbei von der Straße aus erkennbar sein.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Gebäude zur Straßenseite hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen von Grundstücken darf die bisherige Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist in roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.



3.6 Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Seite 6

§ 9

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen, zu bekleben oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen (Sondernutzung) oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 10

Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- bzw. Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) In Einzelfällen können Ausnahmen gestattet werden, sofern dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfes der Bevölkerung dient.

§ 11

Kinderspielplätze und Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die den o.g. Personenkreis beaufsichtigen.
- (2) Der Alkoholverzehr, das Rauchen und der Konsum von Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen ist verboten.
- (3) Tiere dürfen auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen nicht mitgeführt werden. In Einzelfällen können Ausnahmen gestattet werden, z.B. Mitbringtage an Schulen.
- (4) Die Benutzung von Spielplätzen und Schulhöfen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Beschilderung andere Regelungen festgelegt sind.



3.6 Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Seite 7

§ 12

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
1. Für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar wird eine allgemeine Ausnahme zugelassen. Die Nachtruhe tritt am 1. Januar um 03:00 Uhr ein.
 2. Für die Schützenfeste der Schützengilden Altschermbeck und Schermbeck, der Schützenvereine Bricht, Damm, Dämmerwald, Weselerwald und Gahlen, das Schützenfest der Fähnchenschützen, sowie das Trachtenschützenfest in Üfte-Overbeck. Die Nachtruhe tritt bei diesen traditionellen Veranstaltungen um 03:00 Uhr ein.
 3. Für die Vorfeier und Mittelfeier zum Trachtenschützenfest Üfte-Overbeck, sowie das Oktoberfest und den Nikolausball. Die Nachtruhe tritt bei diesen traditionellen Veranstaltungen um 03:00 Uhr ein.
 4. Für die Durchführung von angezeigten Osterfeuern. Hier tritt die Nachtruhe um 01:00 Uhr ein.
- (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb baulicher Anlagen ist unter Nr. 1-3 nur bis 02:00 Uhr erlaubt.

§ 13

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Ausnahmen sind im Einzelfall jedoch nur statthaft, wenn die Interessen des/der Antragsstellers/in die durch die Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 4 der Verordnung
 4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 der Verordnung,
 6. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 7 der Verordnung;



3.6 Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Seite 8

7. die Hausnummerierungspflicht gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 9 der Verordnung
 9. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 10 der Verordnung;
 10. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen und Schulhöfen gem. § 11 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt;
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 15

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schermbeck, den 31.01.2024

Der Bürgermeister

-Rexforth-

Änderungschronologie –Stand: 02.2024-

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schermbeck vom 31.01.2024	Amtsblatt Nr. 2/50 vom 07.02.2024, Seite 12	Eine Woche nach Verkündung (14.02.2024)